

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Energie – Rechtsangelegenheiten Abteilung III/1
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: post.III1@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 13.2.2015

Geschäftszahl (GZ): **BMWFW-551.100/0051-III/1/2014**
88/ME

Stellungnahme der Industriellenvereinigung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur (Energieinfrastrukturgesetz) in Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 347/2013; Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf eines Energieinfrastrukturgesetzes Stellung zu nehmen.

Mit dem gegenständlichen Bundesgesetzes über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur wird von Seiten des zuständigen Ressorts versucht, der EU Infrastrukturverordnung (EU-Verordnung Nr.: 347/2013) auf nationaler Ebene einen entsprechenden Rahmen zu geben.

Die Industriellenvereinigung hat sich in der Vergangenheit massiv für die Etablierung einfacherer Verfahren im Hinblick auf eine raschere Realisierung virulenter Infrastrukturprojekte eingesetzt. In diesem Zusammenhang begrüßt die IV jedweden Vorstoß derartiger Erleichterungen entsprechend zu verankern.

Zieht man in Betracht, dass es sich bei den durch das gegenständliche Gesetz erfassten Projekten um Vorhaben von gemeinsamen Interesse (Projects of common interest - PCI), somit eben um besonders wichtige zwischenstaatliche Infrastrukturprojekte, die die Mitgliedstaaten dabei unterstützen sollen, ihre Energiemärkte physisch zu integrieren und ihre Energiequellen zu diversifizieren, handelt, kommt diesem Entwurf besonders hohes Gewicht im Hinblick der Bewertung des Stellenwertes wichtiger Infrastrukturprojekte durch den Gesetzgeber im allgemeinen zu. Der gegenständliche Entwurf zeigt in der Gesamtheit aus Sicht der IV eine nicht hoch genug angesetzte Priorisierung, so kommt es vermeintlich kaum zu tatsächlichen Erleichterungen und vor allem Beschleunigungen des Gesamtverfahrens.

Selbst wenn einige der angedachten Initiativen, ganz besonders positiv ist dabei die Verordnung eines Vorhabensplanungsgebiets durch die Infrastrukturbehörde zu nennen, ein definitiv hohes Potential im Sinne einer Beschleunigung der Vorhabensrealisierung haben, so wird dieses letztlich durch andere Bestimmungen – wobei eingeräumt wird, das diese in weiten Teilen durch die Europäische Infrastrukturverordnung grundsätzlich zu verankernden Verfahrensbestandteilen bedingt sind –konterkariert.

Folgende Anmerkungen am gegenständlichen Entwurf sind aus Sicht der IV aus dieser grundsätzlichen Perspektive anzubringen:

§ 5 Vorhaben von gemeinsamem Interesse

Aus Sicht der IV ist der in § 5 Energieinfrastrukturgesetz definierte Anwendungsbereich des Gesetzes zu unbestimmt formuliert. Gemäß dieser Bestimmung würden die in Österreich gelegenen Vorhaben von gemeinsamem Interesse in jedem Falle dem Energieinfrastrukturgesetz unterliegen. Es wäre zur Abgrenzung zielführend, eine Klarstellung in § 5 Energieinfrastrukturgesetz einzuführen. Der Anwendungsbereich des Energieinfrastrukturgesetzes sollte tatsächlich nur jene Vorhaben von gemeinsamem Interesse umfassen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine behördliche Bewilligung vorliegt und für die kein Bewilligungsverfahren anhängig ist. Außerdem sollte im Gesetz festgehalten werden, dass bestehende Anlagen ebenfalls nicht umfasst sind.

§ 9 Vorantragsabschnitt

Die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Durchführung einer öffentlichen Erörterung gemäß **§ 9 Abs. 6** Infrastrukturgesetz ist aus Sicht der IV kritisch zu sehen. Gemäß der zu Grunde liegenden EU- Verordnung 347/2013 könnte das nationale Recht auch vorsehen, dass die Infrastrukturbehörde diese öffentliche Erörterung durchzuführen hat. Die Übertragung einer der Kernaufgaben eines behördlichen Verfahrens - nämlich die Durchführung einer öffentlichen Erörterung - auf den Vorhabenträger halten wir nicht nur für sachlich nicht nachvollziehbar, sondern auch für verfassungsrechtlich bedenklich: Die Betreuung eines - außerhalb der Verwaltungsorganisation stehenden - Vorhabenträgers mit der Durchführung eines Abschnitts eines Verfahrens und damit mit einer behördlichen Aufgabe ist nämlich aus Sicht des Legalitätsprinzips kritisch zu sehen (Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht 2000, Rz. 550). Außerdem ist nicht geregelt, wie eine solche Erörterung verfahrensrechtlich abzuwickeln ist. Grundsätzlich ist daher die Verpflichtung zur Durchführung der öffentlichen Erörterung bei der Infrastrukturbehörde anzusiedeln. Weitreichende Bestimmungen in Richtung Kostentragung und Kooperations- bzw. Überbindungsmöglichkeiten könnten ergänzend eingeführt werden.

Der Vorhabenträger hat nach dem derzeitigen Entwurf nicht nur die öffentliche Erörterung durchzuführen, sondern auch die entsprechenden Unterlagen gemäß **§ 9 Abs. 6** Infrastrukturgesetz spätestens drei Wochen vor der öffentlichen Erörterung im Internet zu veröffentlichen. Gemäß **Art. 9 Abs. 7** der zu Grunde liegenden EU- Verordnung 347/2013 könnte das nationale Recht vorsehen, dass diese Aufgabe von der Infrastrukturbehörde übernommen werden muss.



Im Zusammenschluss mit der Forderung, dass eben die Infrastrukturbehörde die öffentliche Erörterung durchzuführen hat, sind auch die entsprechenden Unterlagen durch diese zu veröffentlichen. Bei begründbaren Hindernissen, bspw. dem Übersteigen einer bestimmten Datenmengen – ist eine Möglichkeit vorzusehen die Veröffentlichung im Internet durch eine Entsprechende Auslage der Unterlagen zu ersetzen.

Gemäß **§ 9 Abs. 7** Infrastrukturgesetz teilt die Infrastrukturbehörde spätestens neun Monate nach der öffentlichen Erörterung mit, welche Aspekte bei einer Detailprüfung zu berücksichtigen sind. Diese Frist ist aus Sicht der IV zu großzügig bemessen und führt dazu, dass das Vorantragsverfahren unnötig verzögert wird anstatt beschleunigt zu werden. Ebenso ist die Frist von acht Wochen, während der gemäß **§ 9 Abs. 6** die Niederschrift der öffentlichen Erörterung im Internet zur Einsicht bereitgestellt werden muss, zu lang. Aus Sicht der IV wäre eine Frist nach **§ 9 Abs. 7** von drei Monate und einer jene nach **§ 9 Abs. 6** von vier Wochen angeraten.

§ 9 Abs. 8 sieht vor, dass die Infrastrukturbehörde die eingereichten Antragsunterlagen innerhalb von drei Monaten mittels Bescheid entweder bestätigt oder ablehnt. Diese Bestimmung ist aus zweierlei Gründen zu hinterfragen: Grundsätzlich erscheint eine Verkürzung der Fristigkeit für Annahme oder Ablehnung der Antragsunterlagen auf sechs Wochen als angezeigt.

Weiter ist es gemäß Art. 10 Abs. 1 der zu Grunde liegenden EU-Verordnung 347/2013 nicht erforderlich, dass die Annahme oder die Ablehnung der Antragsunterlagen mittels Bescheid zu erfolgen hat. Da dieser Bescheid gemäß den Erläuterungen nämlich bekämpfbar ist, würde dies wiederum zu einer Verfahrensverzögerung führen. Aus Sicht der IV sollte **§ 9 Abs. 8** daher dahingehend geändert werden, dass die Entscheidung über die Antragsunterlagen innert sechs Wochen mittels *Verfahrensordnung* durch die Infrastrukturbehörde zu erfolgen hat.

Die IV erlaubt sich weiter anzumerken, dass aus unserer Sicht **§ 9 Abs. 8** Energieinfrastrukturgesetz potentiell einer weiteren verfassungsrechtlichen Betrachtung bedarf. Gemäß dieser Bestimmung hat der Vorhabenträger spätestens binnen neun Monaten nach der Mitteilung der Infrastrukturbehörde über die zu beachtenden Aspekte der Detailplanung einen Antrag auf Genehmigung des Projekts zu stellen. Es besteht somit eine gesetzliche Verpflichtung, einen Antrag auf Genehmigung des Projektes zu stellen. Diese Verpflichtung wird durch die Strafandrohung in **§ 14 Abs. 1 Ziff. 2** Energieinfrastrukturgesetz noch verschärft.

Dies bedeutet, dass ein Vorhabenträger unter Strafandrohung am Ende des Vorantragsverfahrens verpflichtet ist, einen Genehmigungsantrag zu stellen. Das Vorantragsverfahren sollte aber gerade dazu dienen, die Realisierbarkeit eines Projektes zu prüfen und nicht den Vorhabenträger zur Realisierung eines Projektes zu zwingen, das er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr realisieren möchte oder nicht mehr realisieren kann (bspw. weil das Projekt aufgrund geänderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen nicht mehr rentabel ist, weil die Finanzierung nicht sichergestellt werden konnte, ...). Potentiell ist **§ 9 Abs. 8** daher dahingehend zu ändern, dass der Vorhabenträger am Ende des Vorantragsverfahrens die Genehmigung des Projektes beantragen **kann**. Die Strafsanktion in **§ 14 Abs. 1 Ziff. 2** Energieinfrastrukturgesetz ist aus unserer Sicht somit ersatzlos zu streichen.

§ 12 – Sicherung und Durchsetzung der Vorhabensrealisierung

Wie bereits eingangs unterstrichen wird die in **§ 12 (1)** vorgesehene Möglichkeit zur Schaffung eines *Vorhabensplanungsgebiets* ausdrücklich begrüßt und stellt die fundamentale Verbesserung in diesem Entwurf dar.

Es wird weiter angeführt, dass, wie in den Erläuterungen zum Entwurf bereits erwähnt, auch der Rechnungshof wiederholt auf die Notwendigkeit einer derartigen Bestimmung hingewiesen hat, so beispielsweise 2011 im *Bericht des Rechnungshofes zur Flächenfreihaltung von Infrastrukturprojekten (2011/08)*. Der Rechnungshof beanstandete bereits damals, dass das Fehlen von hoheitlichen Planungsinstrumenten und die Zersplitterung der Kompetenzen, die sich auf die Planung – bspw. von Leitungsprojekten - und auf die vorsorgliche Flächenfreihaltung nachteilig auswirken (vgl. RZ 17.2.). „Das (damalige) BMWFJ könne seine Rolle sowohl hinsichtlich der Fachplanungskompetenz als auch der Erleichterung der Verwirklichung derartiger Vorhaben (Anm.: gemeint sind vorrangige Vorhaben von europäischem Interesse) gestalten“ (vgl. RZ 17.4.). Der Erlass der EU Infrastruktur-VO Nr. 347/2013 und das darin ausdrücklich normierte Ziel der Verfahrensbeschleunigung für konkrete Projekte mit PCI-Status untermauert die Forderung des Rechnungshofes aus dem Jahre 2011.

Im Sinne der Rechtssicherheit und Verfahrenseffizienz ist eine möglichst einheitliche Anwendung der Regelungen auf die unterschiedlichen Projekte in Österreich in Hinkunft zu gewährleisten. Dies ist unter der vorgeschlagenen Regelung, nämlich lediglich der Möglichkeit ein Vorhabensplanungsgebiet zu schaffen, aus Sicht der IV nicht gesichert. Für PCI-Projekte ist in jedem Fall ein Vorhabensplanungsgebiet auszuweisen.

Die Verordnungsermächtigung sollte darüber hinaus nicht - wie in **§ 7 Abs 2** grundsätzlich vorgesehen - der Landesregierung als örtlich zuständiger UVP-Behörde, sondern dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft obliegen.

§ 14 Verwaltungsstrafbestimmungen

Grundsätzlich zieht die IV das generelle Vorhandensein von weitreichenden Strafbestimmungen in Zweifel und sieht jedenfalls die Ausgestaltung des § 14 als kritisch. Schließlich sind zahlreiche der in **§ 14 Abs. 1** Energieinfrastrukturgesetz normierten Strafbestimmungen sehr unbestimmt formuliert und widersprechen aus diesem Grund dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG bzw. Art. 7 EMRK.

Die IV unterstützt den zu Grunde liegenden Vorstoß des BMWFW in Richtung der Erleichterung der relevantesten Projekte zur Gewährleistung einer zukunftsfähigen und sicheren Energieversorgung auf Basis geeigneter Infrastrukturen. Aus Sicht der IV sind jedoch weitere Schritte zur Verbesserung des rechtlichen Rahmens notwendig um tatsächlich Vorteile in Richtung entsprechend beschleunigter Genehmigungsverfahren zu realisieren. Nur so könnte es gelingen die physische Integration des EU Energiebinnenmarktes tatsächlich weiter voranzutreiben.



Es sollten dringend weitere Initiativen zur Optimierung des Rechtsrahmens unter möglicher Berücksichtigung aller Arten von Infrastrukturvorhaben gestartet werden. In diesem Zusammenhang wird abermals auf die Forderung des Rechnungshofes, welche auch in einer wiederholten Evaluierung (2014/09) bekräftigt wurde, verwiesen, eine grundsätzliche Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte einzuführen. Darüber hinaus könnten auch Festlegungen und Planungsmöglichkeiten im Hinblick auf übergeordnete Raumordnungskonzepte etabliert werden.

Die Industriellenvereinigung dankt abschließend abermals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

DI Dieter Drexel eh
Stv. Bereichsleiter

DI Dr. Michael Fuchs, MBA eh